

zfsö

ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALÖKONOMIE

- Johann Walter **3** Theoretische, politische und praktische Aspekte einer Vollgeldreform
- Dirk Löhr **11** Vollgeld – monetaristischer Aufguss oder Wunderwaffe?
- Ferdinand Wenzlaff **22** Vollgeld: eine (keynesianische) makroökonomische Analyse
- Thomas Betz **31** Vom Freigeld zum Vollgeld und vom Vollgeld zum Freigeld
- Beate Sauer **40** Virtuelle Währungen und Online-Zahlungssysteme – Entgrenzung der Geldschöpfung oder Möglichkeit für ein alternatives Vollgeld-/Freigeld-System?
- Hans-Günter Wagner **50** Zwischen Vernunft und Emotion – Wirtschaftsethische Paradigmen (II)
- Dieter Fauth **59** Martin Luthers Umgang mit dem Zinsproblem
- 62** Bücher – Veranstaltungen – Personalie
- 79** 60. Mündener Gespräche in Wuppertal

Martin Luthers Umgang mit dem Zinsproblem

Dieter Fauth

Die folgenden Ausführungen schließen an meinen Beitrag zu Martin Luthers Zinskritik in der Folge 192-193/2017 der Zeitschrift für Sozialökonomie an. Dort wurde entfaltet, wie Luther (1483-1546) Zins bei Geldleihe bzw. Formen versteckter Zinsnahme ablehnt. Mein damaliger Beitrag befasste sich mit den Anschauungen Luthers zur Zinsfrage. Im Folgenden kommen Luthers Empfehlungen zum praktischen Umgang mit dem Zins in den Blick.

Luther sah sich besonders durch Anfragen von Landesfürsten (z.B.: dem Weimarer Hof von Herzog Johann Friedrich von Sachsen) bzw. Städten (z.B. Danzig, Eisenach, Erfurt) veranlasst, solche Empfehlungen zu geben. Anlass konnte die Bedrohung des sozialen Friedens durch hohe Zinslasten sein. Zum Beispiel wurden in Eisenach bis zu 21% Zins verlangt.¹ Und auf den Leipziger und Naumburger Märkten – den bedeutendsten Plätzen für Handelsgeschäfte in Mitteldeutschland mit Kunden von Adelshäusern und Kaufleuten aus aller Herren Länder – waren sogar Zinssätze von 30% (Leipzig) bis 40% (Naumburg) in Gebrauch.² Handlungsbedarf war also dringend gegeben.

Im Folgenden werden Luthers Empfehlungen zum Umgang mit dem Zins an die Städte Danzig (Mai 1525) und Eisenach (1523/24) am Vorabend des deutschen Bauernkriegs bedacht.³ Begonnen wird mit der Hansestadt, weil hier die einschlägigen grundlegenden Überzeugungen Luthers besonders deutlich werden.

Danzig 1525

Für den Umgang mit dem Zins ist für Luther seine (später so genannte) Zwei-Reiche-Lehre (besser: Zwei-Regimenten-Anschauung) grundlegend, die er in seinem Schreiben an den Rat von

Danzig zuerst erläutert. Das Evangelium sei ein „geistlich Gesetz“, für das sich der Gläubige frei entscheidet. Im „äußerlichen weltlichen Regiment“ gelte aber nicht das gepredigte Wort, sondern das Schwert, will heißen der Gehorsam gegenüber der Obrigkeit.⁴ Entsprechend solle man den vollen Anspruch des Gebots [der Bergpredigt aus Mt. 5,42] „Leihet ohne Wiedernehmen!“ ... predigen und denen hingeben die Zinsen, denen sie gebühren, ob sie von ihnen solch Evangelium wollen annehmen und den Zins fahren lassen oder nicht“.⁵ Doch sollen die Menschen nur allmählich dem Standpunkt des Evangeliums angenähert werden. Luther sagt, man solle „nicht zufahren“, „nicht ... plötzlich“ verfahren, sondern nur die Zinsordnung, so sie zu weit von der „natürlichen Billigkeit“ abweicht, „zurechtebringe“.⁶ Luther unterscheidet also zwischen der christlichen Liebe gemäß der Bergpredigt und der ‚natürlichen Billigkeit‘ von guten ‚Landrechten‘.⁷ Beides sind aber keine abgesonderten Bereiche oder gar Gegensätze, sondern jenes ist Orientierung und Anspruch für dieses.

Luther sah in Danzig damals konkret für ‚billig‘ an, 5% Zins zu geben, diese aber „auf ein bestimmtes Unterpfand, das in der Fahr [= in Gefahr] stehe“, zu setzen. Das heißt: der Schuldner muss den Kredit mit einer (im Ertrag immer unsicheren) Wertsache abdecken – „Acker, Wiesen, Teiche, Häuser“ – und den Zins nur bezahlen, wenn der Ertrag dies hergibt.⁸ Ein zweiter Aspekt der ‚natürlichen Billigkeit‘ nimmt auf „den Unterschied der Personen und Zeit“ Bezug.⁹ Ein ‚vermögender Zinsnehmer‘ soll (ggf. teilweise) auf Zinsen verzichten; einer ‚alten, unermögenden Person‘ soll man die Zinsen lassen, bevor sie zum „Bettler“ wird. Darüber entscheiden soll die „Erkenntnis guter Leute“; dies könne „kein Gesetz furschreiben“.¹⁰

Für den praktischen Umgang mit dem Zins ist nach Luther also die aufeinander bezogene Trennung von geistlichem und weltlichem Regiment wichtig sowie innerhalb des weltlichen Bereichs die ‚natürliche Billigkeit‘, die Luther dann zweifach konkretisiert (5% Zins als Ertragsbeteiligung; Unterscheidung der Personen).

Eisenach (1523/24)

In Auseinandersetzung mit einem Zinsstreit in Eisenach 1523/24 vertritt Luther verschiedene Maßnahmen im Umgang mit Zins und Zinskauf. Zunächst stimmt Luther dem Eisenacher Prediger Jakob Strauß (um 1480 – vor 1530) zu, dass Zins und Zinskauf „unchristlich“ seien, wegen des Geizes und des Egoismus bei Gläubigern auch nicht funktioniere, und deren Abschaffung das beste Mittel und ein christliches, edles Werk wäre.¹¹ Aber Luther hat im Oktober 1523 verschiedene Einwendungen zum Zins als Thema bei Strauß: (1) Strauß kritisiere zu wenig „das Interesse“; gemeint ist die Begründung des Zinses mit dem Risiko und dem Liquiditätsverzicht des Gläubigers.¹² Daher würde sein Buch der Kritik („dem Stich“) seiner zinsfreundlichen gelehrten Gegner nicht standhalten.¹³ (2) Strauß meine, das geistliche und das weltliche Regiment seien eins und die christlichen Gebote würden auch im weltlichen Bereich gleich gelten.¹⁴ (3) Unhaltbar sei die Sicht, der Schuldner sei verpflichtet, den Zins nicht zu zahlen, andernfalls wäre er an dem unchristlichen Handeln (dem Zinsgeschäft) mitschuldig und habe sich genauso versündigt wie der Gläubiger. Vielmehr soll nach Luther der Schuldner zwar den Wucher als solchen benennen, aber seine Zinsschuld bezahlen.¹⁵ Im übrigen würde der gemeine Mann die Aufforderung von Strauß nur ausnutzen, ohne Not seinen Verpflichtungen nicht mehr nachzukommen.¹⁶ (4) Ein einzelner Fürst könne – gegen Strauß – den Zins nicht verbieten, da es Zinsgeschäfte über die Grenzen eines Fürstentums hinaus gebe.¹⁷ Ein halbes Jahr später widerspricht Luther auch Strauß` Aufforderung an die Schuldner quasi zum passiven Widerstand. (5) Für Luther ist auch nicht in Ordnung, wenn Schuldner den Zins nicht freiwillig entrichten,

sondern ihn sich nur mit Gewalt („per vim“) nehmen lassen.¹⁸

Schließlich vertritt Luther gegenüber Herzog Johann Friedrich, dass es „wohl fein“ sei, „der Oberkeit würde der Zehnte von allen Gütern [ge]geben jährlich“. Weiterhin empfiehlt er, „daß man den Zinskauf rechtfertige [= gesetzlich regle]“ und ebenso die Zinsnahme über 5% per Verbot gesetzlich regle. Auf gesetzlichem Wege sollten die Fürsten die Zinssätze größer 5% „mit der Zeit“ auf 4% oder 5% bringen. Den Verzicht auf gesetzliche Regelungen empfiehlt Luther dagegen bei „Zinsen, die nicht über vier oder fünf aufs hundert geben werden“; hier reiche es, dass „die Gewissen beschwert sein derjenigen, so unrechte Zins einnehmen“.¹⁹ Herzog Johann Friedrich von Sachsen hat diese Empfehlung auch sofort umgesetzt; und Darlehen zu 4% oder 5% seien in Eisenach auch leicht zu erlangen. Doch sei die Bereitschaft zur Rückzahlung bei den Schuldner unbefriedigend, auch weil der Prediger Strauß weiterhin „schreiet ... , daß der es [den Zins] gibet, als wohl [= genauso] sündigt, als der es nimmet“.²⁰

Wie in Danzig ist also auch in Eisenach für Luther seine Zwei-Regimente-Anschauung grundlegend für den Umgang mit dem Zins. An sich ist – gemäß dem geistlichen Gesetz – jeglicher Zins unerwünscht. Die Verweigerung durch den Schuldner, geschehe dies aktiv oder passiv, lehnt Luther aber streng ab. Vielmehr plädiert er für eine gesetzliche Deckelung des Zinssatzes durch die Obrigkeit auf maximal 5%. Zinssätze von 4% oder 5% (unter Beachtung einer Risikobeteiligung des Gläubigers) seien für eine gewisse Zeit hinnehmbar und sollten durch individuelle Gewissensentscheidungen der Geldgeber allmählich verschwinden. Luther unterscheidet auch zwischen Steuern („dem Zehnten“) und Zinsen, wobei erstere unstrittig ihre Berechtigung haben.

Fazit

Luther hat – auf der Basis seiner Zwei-Regimente-Anschauung – das biblische bzw. kanonische Zinsverbot und die römisch-rechtlich tradierten Grundvorstellungen mit gemäßigem Ma-

ximalzins miteinander kombiniert. Die daraus resultierenden Empfehlungen zum praktischen Umgang mit dem Zins sind komplex. Eine verkürzte Rezeption dieser Empfehlungen führt zu sachlich schiefen bis falschen, wenn auch heute bürgerlich-bequemen Aussagen. So würde ich z.B. die Aussage, Luther empfahl einen Zinssatz von ca. 5%, als falsch bezeichnen. Schon eher gilt, dass er dies als Begrenzung einer ausufernden Zinspraxis duldet und freilich als solche auch empfahl.

Luther zu seiner Zeit und in der Folge das Luthertum führten zu keinen grundlegenden Veränderungen in der wirtschaftlichen Grundstruktur der westlichen Welt. Die Mutation von Geld zur handelbaren Ware, so dass mit Geld primär mehr Geld gemacht werden konnte, war zu Zeiten Luthers längst in vollem Gange. Luthers aufeinander bezogene (!) Trennung des Ideals einer zinslosen Welt und dieser Realität hatte im Verlauf der Jahrhunderte nicht die von ihm erhoffte Veränderungskraft, den zunehmend zerstörerischen Kapitalismus zurückzudrängen. Gleichwohl trug Luther mit dazu bei, der Geldstruktur in dieser Wirtschaftsform soziale Aspekte abzurufen. ‚Billigkeit‘ ist heute in der Finanzwelt eine justiziable Kategorie.²¹

Martin Luther hatte seine Empfehlungen zu Zinsfragen oft genug vor dem Hintergrund enormen sozialen Unfriedens und damit unter hohem persönlichem Verantwortungsdruck zu geben. Er ist mit diesen praktischen Empfehlungen stets seinen theoretischen Überzeugungen von einer gerechten Geldordnung ohne Zins, die in meinem Beitrag in der 192./193. Folge der Zeitschrift für Sozialökonomie entfaltet wurden, treu geblieben.

Anmerkungen

1 Vgl. Hermann Barge: Luther und der Frühkapitalismus, Gütersloh 1951 (= Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 58 [1951], Nr. 168, H. 1), S. 20, Anm. 1.

2 Martin Luther: An die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen, Vermahung (1540), in: WA 51, 364,9-16. Die drei Leipziger Märkte an Jubilate (Ostern), Michaelis (Herbst) und Neujahr sowie der Naumburger Markt an Peter-und-Paul (Sommer) waren die vier großen mitteldeutschen Märkte, an denen am Ende jedes Quartals u.a. die wettinischen Fürsten mit ihren Räten und Dienern sowie Kaufleute im internationalen Stile Geschäfte initiierten oder abrechneten; vgl. Uwe Schirmer: Die finanziellen

Einkünfte Albrechts des Beherzten, in: Herzog Albrecht der Beherzte (1443-1500) ... / hrsg. v. André Thieme, Köln – Weimar – Wien 2002, S. 151.

- 3 Das oben erwähnte Erfurt wird nicht bedacht, da es keine weiteren Erkenntnisse zum Thema bringt; vgl. zu den Erfurter Quellen Martin Luther: Nachfolgend Vorzeichnuß [= Martin Luther an den Rat zu Erfurt. Gutachten über die 28 Artikel der Gemeinde] 1525, September 21, in WA 18, 534,1 – 540,24; vgl. zur Zinsfrage ebd., 534,13 – 535,4 und 540,11-17.
- 4 Beigelegter Zettel Luthers zu seinem Schreiben an den Rat zu Danzig, Wittenberg 1525, Mai, in: WA Br. 3, 484,3 – 485,1.
- 5 Ebd., WA Br. 3, 485,16-22.
- 6 Ebd., WA Br. 3, 485, 16. 21. 28.
- 7 Ebd., WA Br. 3, 484,3.
- 8 Ebd., WA Br. 3, 485,44-45.
- 9 Ebd., WA Br. 3, 485,49.
- 10 Ebd., WA Br. 3, 485,48 – 486,55.
- 11 Martin Luther an Gregor Brück [Kanzler am Weimarer Hof von Herzog Johann Friedrich], Wittenberg, 18.10.1523, in: WA Br. 3, 176,5-11.
- 12 Vgl. die exzellente Erläuterung dieses historischen terminus technicus „Interesse“ bei Hermann Barge (wie Anm. 1), S. 16-18. Im anglo-amerikanischen Raum ist der Begriff im Wort „interest rates“ für „Zins“ noch bekannt; vgl. etwa die Konferenz in Washington 2016 zum Thema „Negative interest rates: Lessons learned... so far“ (und den Bericht von Beate Bockting darüber in der letzten Ausgabe der ZfSÖ 192-193/2017, S. 21-29).
- 13 Luther an Brück (wie Anm. 11), in: WA Br. 3, 176,11-14.
- 14 Ebd., S. 176,16-18.
- 15 Ebd., S. 176,18-25.
- 16 Ebd., S. 177,32-34.
- 17 Ebd., S. 177,34-36.
- 18 Martin Luther an Jakob Strauß in Eisenach, [Wittenberg], 25. 04.1524, in: WA Br. 3, 278,9-11.
- 19 Martin Luther an Herzog Johann Friedrich von Sachsen, Wittenberg 18.06.1524, in WA Br. 3, 307,33-59.
- 20 Herzog Johann Friedrich von Sachsen an Martin Luther, Weimar, 24.06.1524, in: WA Br. 3, 310,23-32.
- 21 „Billigkeit“ ist im deutschen Recht ein unbestimmter Rechtsbegriff, der ein Konglomerat aus ‚gerecht‘, ‚angemessen‘, ‚verhältnismäßig‘ und ‚vergleichbar‘ meint; vgl. etwa in § 315 BGB die Rede vom „billigen Ermessen“.

Zinsen und Kapitalismus

„Gleich vor allem bleibt durch die Jahrtausende die Tatsache, dass, wer auch immer Geld mit Zinsaufschlag verleiht, im Fall der Rückzahlung Gewinne einstreicht, die er selber nicht durch eigene Arbeit sich verdient, sondern für die er andere arbeiten lässt. ... Umso erstaunlicher mutet es an, dass in der Volkswirtschaftslehre wie ein Dogma durch die Bank die Überzeugung vertreten wird, dass eine zinsfreie Geldwirtschaft undenkbar sei.“

Prof. Dr. Eugen Drewermann, Finanzkapitalismus (= Kapital und Christentum Band 2), Ostfildern 2017, S. 140 und 157-158.